



**Veröffentlichung gemäß
Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November
2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im
Finanzdienstleistungssektor
„Offenlegungs-VO“**

Stand 01. März 2026

Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 3 der Offenlegungs-VO)

Ziel unserer Kapitalanlage ist es, den Rechnungszins unter Inkaufnahme möglichst geringer Risiken für unsere Versicherungsnehmer nachhaltig zu erwirtschaften. Aus diesem Grunde wird in den riskanteren Anlagesegmenten, insbesondere Aktien, überwiegend ein streng risikokontrollierter und risikobudgetierter Ansatz verfolgt, welcher umso besser gelingt, je mehr sich das Portfolio von der Zusammensetzung her an liquiden Marktindizes ausrichtet.

Ethische, soziale und ökologische Belange finden unter anderem insofern Berücksichtigung, als die Bayer-Pensionskasse alle gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien selbstverständlich strikt beachtet, wobei die Umsetzung neuerer Gesetzgebung bzw. geänderter regulatorischer Rahmenbedingungen immer einen gewissen Zeitrahmen beanspruchen kann.

Darüber hinaus hat die Kasse im Jahr 2014 ein internes Papier erstellt und verabschiedet, das 2024 aktualisiert wurde. In diesem werden zum einen für die einzelnen Anlagesegmente konkrete Verhaltensweisen niedergelegt, welche sie in Bezug auf die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange in der Kapitalanlage umsetzt. Dieses Papier orientiert sich zum anderen auch an den UNPRI-Prinzipien (United Nations supported Principles for Responsible Investment), wobei eine Eins-zu-Eins-Übernahme der UNPRI-Prinzipien aus Gründen der Praktikabilität und u.a. aus den bereits oben erläuterten Zusammenhängen jedoch nicht erfolgt. Grundsätzlich sind Nachhaltigkeitsgesichtspunkte (ESG) bei allen einzugehenden Investments ein Entscheidungskriterium – neben anderen. Sie stellen damit kein allein dominierendes Kriterium dar. Die Bayer-Pensionskasse hat konkrete vermögenssegmentspezifische Kriterien und Vorgehensweisen definiert, mit denen Nachhaltigkeit in dem jeweiligen Anlagesegment konkret verankert werden soll.

In den letzten Jahren hat die Bayer-Pensionskasse (vor dem Hintergrund der EbAV-II-Richtlinie) das Risiko des Wertverlustes ihrer Assets auf Grund von ESG-bezogenen Risiken im Rahmen einer groben szenariobasierten Schätzrechnung untersucht. Diese Untersuchung wird dem Aufsichtsrat regelmäßig i.R.d. Aufsichtsratssitzungen im Detail vorgestellt. Die Kasse erachtet den Gesamteffekt einer solchen Risikorealisierung derzeit als tragbar.

Neben der Anwendung konkret definierter Kriterien und Vorgehensweisen zur Berücksichtigung von ESG-Aspekten bei direkten Investments erkundigen wir uns (wo möglich) im Bereich der indirekten Investments (aktiv, fremdgemanagte Produkte) aktiv danach, in welcher Form sich der jeweilige Manager an ESG-Aspekten ausrichtet und diese in der Praxis berücksichtigt. Wir beziehen diesen Sachverhalt als ein Entscheidungskriterium (unter anderen) in den Investmentprozess mit ein. Während der Investmentlaufzeit überprüfen wir von Zeit zu Zeit und in

Einzelfällen, inwieweit der Manager die bei der Entscheidungsfindung gegebenen Zusagen einhält.

Dort, wo wir über Mandate in Gremien von Investmentvehikeln (z.B. Beirat, Anlageausschuss von Fonds etc.) verfügen, wollen wir ESG-Aspekte bei deren Ausübung und Gestaltung mit einbeziehen.

Im Übrigen verweisen wir auf die ebenfalls auf der Homepage der Bayer-Pensionskasse veröffentlichte „Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik gemäß § 234i VAG“.

Ferner wird im Geschäftsbericht der Bayer-Pensionskasse zu ESG-Aspekten Stellung bezogen.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Wo immer es sinnvoll und im Interesse der Begünstigten von Pensionszusagen möglich ist, beziehen wir ESG-Aspekte in unsere Analysen und Entscheidungsprozesse mit ein. Auch erheben wir für Teilbestände unseres Portfolios (z.B. europäische Blue-Chip-Aktien, europäische Unternehmensanleihen, ...) den CO²-Fußabdruck regelmäßig mit branchenüblichen Methoden und berichten dem Aufsichtsrat.

Allerdings findet keine konkrete quantitative Erfassung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Sinne des Art. 4 der Verordnung 2019/2088 anhand der in Verordnung 2022/1288 vorgegebenen Kennzahlen (PAIs) statt.

Die Pensionskasse hat die Umsetzung einer in dieser Weise quantifizierten Darstellung eingehend geprüft. Jedoch ist nach dem Ergebnis der Analyse der aktuelle Stand der Umsetzung im Markt bzw. bei entsprechenden Providern sowie die notwendige Ausgestaltung der technischen Durchführungsbestimmungen dafür derzeit noch nicht weit genug fortgeschritten.

Der hohe personelle und kostenmäßige Aufwand zur Einholung und Verarbeitung der Daten einerseits und die derzeit allenfalls erreichbare geringe Datenqualität- und Konsistenz andererseits stehen nach Auffassung der Kasse heute noch nicht in einem sachgerechten Verhältnis, zumal die mit der Veröffentlichung notwendigerweise verbundenen Zusatzkosten vom Versichertenkollektiv zu tragen wären, ohne dass für Letzteres damit ein zusätzlicher Nutzen verbunden wäre (Mitgliedschaft in der Kasse ist geknüpft an bestehendes Arbeitsverhältnis, keine Investment-Wahlmöglichkeiten für Mitglieder, etc.).

Perspektivisch und unter dem Vorbehalt des Ergebnisses einer zu gegebener Zeit zu aktualisierenden Analyse hält die Kasse eine Veröffentlichung nach der sog. „Comply-Variante“ jedoch grundsätzlich unter bestimmten Umständen für möglich. Das kann insbesondere dann der

Fall sein, wenn sich das Nutzen-Aufwands-Verhältnis einer solchen Berichterstattung für die Kasse und ihre Mitglieder signifikant verbessern würde.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5 der Offenlegungs-VO)

Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr.

Die Pensionskasse hat keine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Aufgaben werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bayer-Konzerns wahrgenommen. Die hiermit verbundenen Personal- und Sachkosten werden der Pensionskasse belastet.

Es erfolgt daher keine Incentivierung von Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken. Die Vergütung der für die Kasse Beschäftigten ist nicht mit risikogewichteter Leistung verknüpft.

Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Offenlegungs-VO)

Artikel 6 der Offenlegungs-VO verpflichtet zur Vermittlung von Transparenz über Nachhaltigkeitsrisiken in vorvertraglichen Informationen und verweist insoweit auf Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/2341.

Allerdings ist die Kasse geschlossen, d.h. außerhalb des familienrechtlichen Versorgungsausgleichs können neue Mitglieder nicht aufgenommen werden. Die Möglichkeit einer „vorvertraglichen“ Information besteht daher nicht.

Es handelt sich bei der Mitgliedschaft in der Bayer-Pensionskasse VVaG nicht um ein Produkt nach Art. 8 Abs. 1 der Offenlegungs-VO.